

Aus dem Inhalt

Finanztransaktionssteuer	1
Europäische Hungerkur	5
Nulldefizite als Krisenlösung?	7
Progressive Antworten zur Krise	11
Ratings in der Krise	13
Haushalt für Europa 2020	17
Demontage der ArbeitnehmerInnenrechte in der Slowakei	19
Bilaterale Entwicklungsbanken	21
Neues vom EuGH	23
Buchbesprechungen	25

Editorial

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Die Krise hat Europa auch nach der Sommerpause weiter fest im Griff.

Gleich sechs AutorenInnen und zwei Buchtipps widmen sich dem Thema: H. Schubert analysiert Licht und Schatten des Vorschlags der Kommission zur Besteuerung der Finanztransaktionen, C. Schlager kommentiert die Einigung auf das Economic Governance-Paket im EU-Parlament, G. Feigl wirft einen kritischen Blick auf neue deutsch-französische Vorschläge, W. Raza berichtet über die pessimistische Einschätzung einer Expertenrunde zur Zukunft der Eurozone und V. Bösch und M. Heiling befassen sich mit der auf wachsende Kritik stoßenden Rolle der Rating-agenturen. Wie die Vorschläge der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen aus Sicht der ArbeitnehmerInnen zu bewerten sind, stellt C. Schlager dar. Weitere interessante Themen der Ausgabe sind die Demontage von Rechten von Gewerkschaften und ArbeitnehmerInnen in der Slowakei (E. Beer), eine Studie über bilaterale Entwicklungsbanken in der EU (E. Dessewffy) sowie mit bekannter Präzision Neues vom EuGH (L. Oberndorfer). Wir wünschen eine anregende Lektüre.

Ihr AK Redaktionsteam

Finanztransaktionssteuer und Kommission

Endlich vorgelegt, aber verbesserungswürdig

Nachdem sich das Europäische Parlament (EP) am 8. März 2011 für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTT) ausgesprochen hatte, präsentierte die Europäische Kommission (EK) am 28. September einen Vorschlag für einen Gesetzesentwurf für die Einhebung einer EU-weiten FTT.¹

Helene Schubert

Der Richtlinienentwurf ist aus mehreren Gründen bemerkenswert. Während in früheren Studien der EK die FTT aus dem Blickwinkel der Effizienzmarkthypothese ausschließlich negativ bewertet wurde, hat sich diese Einschätzung nun radikal geändert. Spätestens die Erfahrungen mit der Staatsschuldenkrise dürften doch das Bewusstsein geschärft haben, dass Finanzmärkte zu spekulativen Übertreibungen, Kurzsichtigkeit und sich selbst erfüllenden Prophezeiungen neigen. Die EK betont explizit, dass eine FTT nicht nur ein fiskalisches Ziel (Generierung von budgetären Einnahmen) hat, sondern sie verweist auch auf eine positive Lenkungsfunction, indem sie regulatorische Initiativen sinnvoll ergänzt.

Auch die Frage der Steuerbasis wird nun neu bewertet. Während in früheren Arbeiten der EK davon ausgegangen wurde, dass aus technischen

Gründen lediglich Börsentransaktionen in Aktien und Anleihen besteuert werden sollten (d.h. der gesamte außerbörsliche Handel nicht erfasst werden könne),² ist nun eine breite, möglichst alle Transaktionen erfassende FTT vorgesehen. Die Sinnhaftigkeit der FTT wird auch damit begründet, dass der Finanzsektor zu gering besteuert sei. Eine grobe Schätzung ergäbe, dass allein aus dem Umstand, dass Finanzdienstleistungen in der Regel keiner Mehrwertsteuer unterliegen, der Steuerausfall in der EU jährlich etwa EUR 18 Mrd. betrage. Es werden auch entgegen früherer Aussagen die positiven Verteilungswirkungen einer FTT anerkannt.

In den Erläuterungen zum Richtlinienentwurf wird auch darauf hingewiesen, dass die EU-weite Einführung einer FTT eine Vorleistung in Richtung eines global koordinierten Ansatzes darstellt. ➤

»

Die Ausgestaltung der FTT:

■ **Zeitraumen:** Der Regulierungsentwurf nennt den 1. Jänner 2014 als Zeitpunkt, ab dem die Steuer eingeführt werden soll.

■ **Steuersatz:** 0,1% auf Spot-Transaktionen, 0,01% auf den zugrundeliegenden Wert (notional value) von Derivaten. Diese Werte stellen Mindeststeuersätze dar, die national autonom angehoben werden können.

Das Steueraufkommen beträgt nach vorläufigen groben Schätzungen der EK etwa EUR 57 Mrd jährlich, wenn die FTT in allen EU-Ländern eingeführt wird.

Die Steuereinnahmen können zum Teil oder zur Gänze ins EU-Budget fließen. Damit könnten nationale Beiträge ins EU-Budget reduziert werden. Die EK kündigt dazu weitere Vorschläge an.

■ **Steuerbasis:** Um Steuervermeidung und Substitution durch andere (nicht der Besteuerung unterliegende) Finanzinstrumente zu umgehen, wurde ein möglichst umfassender Ansatz gewählt. Besteuert werden Finanztransaktionen (wobei es Ausnahmen gibt), Spot-Transaktionen und Derivate, wobei sowohl börsengehandelte Transaktionen, als auch solche, die außerbörslich gehandelt werden (OTC-Transaktionen), der Besteuerung unterliegen. Strukturierte Produkte (z. B. Handel mit verbrieften Krediten) sowie der Han-

Dass Finanzmärkte zu spekulativen Übertreibungen, Kurzsichtigkeit und sich selbst erfüllenden Prophezeiungen neigen, hat das Bewusstsein für regulative Eingriffe geschärft.

del mit (alternativen) Fondsanteilen werden ebenso besteuert.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen von der Steuerbasis.

Ausgenommen sind:

■ Transaktionen zwischen und mit Notenbanken bzw. Transaktionen der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der European Financial Stability Facility (EFSF).

■ Emissionen von Wertpapieren (Primärmarkt), um Kapitalaufnahmen von Unternehmen und der öffentlichen Hand nicht zu verteuern. Allerdings wird die Emission von Wertpapieren von alternativen Investmentfonds besteuert).

■ Kreditaufnahmen sowie Überweisungen von Haushalten, Unternehmen und Finanzinstituten sowie der Abschluss von Versicherungskontrakten. (Der Handel mit diesen Instrumenten wird aber sehr wohl besteuert).

■ Spot-Transaktionen beim Handel mit Devisen.

■ Spot-Transaktionen beim Handel mit Rohstoffen.

■ **Sitzlandprinzip (Residenzprinzip):**

Eine Transaktion wird besteuert, sobald eine der Gegenparteien ihren Sitz, ihre permanente Adresse oder eine Niederlassung in einem EU-Land hat. D.h. auch Transaktionen, die mit einer Gegenpartei eines Landes außerhalb der EU getätigt werden oder solche, die an einem Handelsplatz außerhalb der EU abgewickelt werden, würden besteuert. Dazu ein Beispiel: Findet eine Transaktion zwischen einer Zweigstelle einer US-amerikanischen und einer Zweigstelle einer französischen Bank statt, wobei beide Zweigstellen in der Schweiz angesiedelt sind, so müssen beide an die französische Steuerbehörde die FTT abführen. Mit dem Sitzlandprinzip seien laut EK Umgehungsmöglichkeiten bzw. Verlagerungen stark eingeschränkt, da ja eine mögliche Verlagerung der

Die FTT soll ein ansehnliches Steueraufkommen generieren sowie Ausweichreaktionen möglichst minimieren. Die Verwendung der Steuereinnahmen ist noch unklar.

Handelsaktivitäten an ein Tochterinstitut mit Sitz außerhalb der EU ebenso der Steuerpflicht unterliegt.³ Das Gros der Steuereinnahmen ist somit nicht auf die Handelsplätze beschränkt, sondern die Einnahmen verteilen sich auf die Länder.

Steuerschuldner sind Finanzinstitute, die entweder Transaktionen auf eigene Rechnung (z.B. Eigenhandel) oder im Auftrag von Kunden tätigen. Es sind beide Gegenparteien steuerpflichtig. Wird eine Transaktion auf fremde Rechnung ausgeführt, so unterliegt dies der FTT, wenn eine Vertragspartei einen Sitz in einem EU-Land hat. Finanzinstitute umfassen dabei: Investmentbanken, Banken, Versicherungen, Investment- und Pensionsfonds, Leasinggesellschaften, Zweckgesellschaften, alternative Fonds und deren Manager. Auch Finanztransaktionen innerhalb einer Gruppe, d.h. konzerninterne Transaktionen werden von der Steuer erfasst. Institutionen des Zahlungsverkehrs, wie zum Beispiel zentrale Handelsplattformen gelten dabei nicht als Finanzinstitute. Den Ländern steht es frei, auch Private steuerpflichtig zu machen.

■ **Technische Aspekte der Steuerhebung:**

Die FTT wird von der jeweiligen Finanzinstitution an die Steuerbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaates abgeführt. Die Länder haben die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Steuer sofort an die Steuerbehörde überwiesen wird, sofern »



die Transaktion elektronisch abgewickelt wurde. In allen anderen Fällen ist eine Überweisung innerhalb von drei Arbeitstagen verpflichtend. Die Länder haben auch Vorkehrungen zu treffen, um eine Umgehung der Steuer zu verhindern.

Bewertung ■ Zwölf der EU-27-Länder heben bereits derzeit eine Finanztransaktionssteuer (Transfersteuern und Stempelabgaben) ein.⁴ Zahlreiche Ausnahmen bzgl. Steuersubjekte sowie der Umstand, dass lediglich bestimmte Segmente des Marktes und in der Regel ausschließlich Spot-Transaktionen besteuert werden, führen jedoch dazu, dass – mit Ausnahme Großbritanniens – das Steueraufkommen sehr gering ist.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag der EK stellt einen Meilenstein in der Harmonisierung einer EU-weiten FTT mit steuerlichen Mindestsätzen dar. Er definiert für alle EU-Mitgliedstaaten einheitliche Mindeststandards. Die Staaten haben die Möglichkeiten, nationale Gestaltungsspielräume zu nützen, um das Steueraufkommen zu maximieren. Diese Spielräume beziehen sich auf die Steuersätze, die national angehoben werden können, auf die Vorschriften zur Transparenz von Daten, auf Meldepflichten sowie die Mechanik der Steuereinhebung. Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen gegen Umgehungs- und Verlagerungsmöglichkeiten zu setzen.

Die FTT sollte damit ein ansehnliches Steueraufkommen generieren sowie Ausweichreaktionen (Substitution durch nicht besteuerte Vermögenswerte, Verlagerung auf andere Finanzplätze, die nicht der Steuer unterliegen) möglichst minimieren. Ob dies tatsächlich gelingt, hängt von der Definition der Steuerbasis, von den Steuersätzen und auch letztlich vom gewählten technischen Ansatz der Steuereinhebung ab.⁵

1. Technischer Ansatz der Steuereinhebung

Letztlich sind drei Varianten der Steuereinhebung unterscheidbar:

1. ein dezentraler Ansatz, bei dem die Steuer entweder bei Finanzinstituten oder Finanzmarktakteuren (Steuerschuldner) eingehoben wird – dies stellt die derzeit gängige Praxis in Ländern dar, die eine FTT einheben;
2. ein zentraler Ansatz, der die Aufgabe der Steuereinhebung an Institutionen des Zahlungsverkehrs (z. B. Clearinghäuser, Beispiel Stamp Duty Großbritannien) und Börsen überträgt, sowie
3. ein Ansatz, der den zentralen mit dem dezentralen Ansatz kombiniert.

Der Richtlinienvorschlag der EK wählt dabei den 1. Ansatz. Dies ist angesichts der derzeitigen Ausgestaltung der Zahlungsverkehrssysteme, die zwar in den letzten Jahren einen Zentralisierungsprozess durchlaufen haben, aber keine vollständige Erfassung sämtlicher Transaktionen möglich machen, durchaus sinnvoll. Bei der vorgeschlagenen Methode der Steuereinhebung bestehen jedoch Umgehungs- und Verlagerungsmöglichkeiten. Problematisch ist zunächst, dass lediglich Finanzinstitute steuerpflichtig sind, auch wenn sie Transaktionen im Auftrag von Kunden durchführen. Damit steigt der Anreiz, Transaktionen verstärkt über große Unternehmen abzuwickeln. Weiters ist anzumerken, dass das Residenzprinzip zwar Umgehungsmöglichkeiten reduziert, allerdings besteht die Gefahr von physischen Verlagerungen, wenn beispielsweise ein Hedge Fonds eines EU-Landes seinen Sitz in die Schweiz verlagert. Eine Privatperson kann dann Veranlagungskapital in ein Land außerhalb der EU überweisen und dort die Geschäfte abwickeln lassen.

Zwei Instrumente könnten diese Art der Umgehung verhindern. Zunächst wäre es notwendig, auch Private der Steuerpflicht zu unterwerfen. Weiters könnte schon die Überweisung in die Schweiz zum Zwecke der Veranlagung (straf-)steuerpflichtig sein.

2. Ausnahmen bei der Steuerbasis

Zwei Ausnahmen von der Steuerpflicht sind ökonomisch fragwürdig. Von der FTT befreit sind Spot-Devisentransaktionen sowie Spot-Transaktionen beim Handel mit Rohstoffen.

Bei der vorgeschlagenen Methode der Steuereinhebung bestehen Umgehungs- und Verlagerungsmöglichkeiten. Ausnahmen bei der Steuerbasis schaffen möglicherweise Steuerschlupflöcher.

Die Nicht-Besteuerung der Spot-Devisentransaktionen wird im Richtlinienvorschlag mit der Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der EU begründet. Der am 9. September 2011 vorgelegte deutsch-französische Vorschlag sieht demgegenüber keine Ausnahme für diese Art von Transaktionen vor. Dass Spot-Transaktionen beim Devisenhandel von der Steuer ausgenommen werden sollen, ist jedenfalls ökonomisch bedenklich. Das täglich gehandelte Volumen an Spot-Devisengeschäften betrug im Jahr 2010 etwa 1,5 Billionen Dollar. Dabei handelt es sich um immerhin ca. ein Drittel des gesamten täglichen Devisenhandelsvolumens von 4 Billionen Dollar. Gerade die »



Spot-Devisentransaktionen sind seit 2007 um beinahe 50% gestiegen, sämtliche Devisentransaktionen um 20%, wobei der größte absolute Anstieg beim Handel in US-Dollar und Euro zu verzeichnen war.⁶

Mit ein Grund für das steigende Transaktionsvolumen seit Krisenaustrich ist die wachsende Bedeutung des sogenannten Hochfrequenz-Handels – insbesondere beim Spot-Handel. Dabei handelt es sich um eine Sonderform des automatisierten oder algorithmischen Handels. Beim automatisierten Handel werden Kauf- und Verkaufsaufträge computergesteuert getätigt, beim Hochfrequenzhandel werden Wertpapiere in kurzem Abstand computergesteuert ge- und wieder verkauft, um kurzfristig Gewinne zu erzielen. Abgesehen davon, dass dies den Händlern enorme (Monopol-)Renten sichert, wirken algorithmischer Handel und insbesondere Hochfrequenzhandel destabilisierend, weil sie Trends und Herdenverhalten verstärken und die

Der Vorschlag der Kommission zeigt: Beharrlicher Druck der Zivilgesellschaft zeigt Wirkung.

langfristige Volatilität der Preise von Wertpapieren erhöhen. Es kommt zu einer erheblichen Abweichung der Preise an den Finanzmärkten von ihren fundamentalen Werten. Eine FTT wäre ein effektives Instrument, über die Erhöhung der Transaktionskosten diesen Fehlentwicklungen entgegenzusteuern.

Eine weitere Ausnahme betrifft Spot-Transaktionen beim Rohstoffhandel. Derivate werden allerdings sehr wohl besteuert. Hier könnte man argumentieren, dass diese Transaktionen realwirtschaftlich motiviert und eine Besteuerung nicht gerechtfertigt ist. Das Problem könnte hier wiederum in möglichen Umgehungshandlungen bestehen. Außerdem ist der Steuersatz so gering, dass eine Besteuerung nicht ins Gewicht fällt.

3. Unterschiede in den Steuersätzen von Spot- und Transaktionen mit Derivaten

Während Spot-Transaktionen (z.B. Kauf von Anleihen oder Aktien) mit einem Satz von 0,1% besteuert werden sollen, liegt der Steuersatz bei Derivaten bei 0,01%, wobei sich dieser Satz auf den dem Derivat zugrundeliegenden Wert (notional value) bezieht. Bei einem Kreditderivat z.B. entspricht dieser Wert der ‚Versicherungssumme‘, dem Nominalwert des abzuschließenden Kreditvolumens. Bei einem zu geringen Steuersatz für Derivate besteht die Gefahr, dass Finanzmarktakteure z.B. Derivate auf Wertpapiere handeln, um der höheren Steuer auf Spot-Transaktionen zu entgehen. Auch ein anderer Grund spricht für eine angemessene Besteuerung von Derivaten, wobei hier unterschiedliche Formen von Derivaten zu unterscheiden sind.⁷ Wesentlich ist, dass bei Derivaten in der Regel ein überaus hoher Verschuldungshebel (leverage) wirksam wird, der



1) European Commission, Proposal for a Council Directive on a common system of financial transaction tax amending Directive 2008/7/EC, Brussels, 28.9.2011, CO;(2011) 594 final.

2) So kritisierte die EK in einem Dokument vom Frühjahr 2010, dass die Einnahmeschätzungen des WIFO aus einer FTT, wo neben den Spot-Transaktionen auch OTC Transaktionen und Derivate besteuert werden, viel zu hoch gegriffen seien. Würde man lediglich börsennotierte Spot-Transaktionen besteuern, wäre ein jährliches Steueraufkommen von etwa EUR 20 Mrd. in der EU zu erzielen. Siehe: European Commission (2010), 'Financial Sector Taxation', accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions COM(2010) 549 final.

3) Der Richtlinienentwurf sieht allerdings vor, dass keine Steuer fällig wird, wenn das Finanzinstitut glaubhaft machen kann, dass es keine ökonomische Beziehung zwischen der Transaktion und dem Territorium gibt. Die Details dazu bleiben unklar.

4) Ungarn, Irland, Italien, Griechenland, Finnland, Frankreich, Belgien, Zypern, Malta, Polen, Portugal und Großbritannien.

5) Siehe Schuberth, Helene and Stephan Schulmeister (2011), Financial Transactions Taxes and Settlement Systems. WIFO Working Paper 9/2011 sowie Schulmeister, Stephan (2011), Implementation of a General Financial Transactions Tax, WIFO study commissioned by the Austrian Chamber of Labour, June 2011.

6) King, Michael R. and Rime, Dagfinn (2010), "The \$4 Trillion Question: What Explains FX Growth Since the 2007 Survey?" (December 1, 2010). BIS Quarterly

Review, December 2010. Available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1727410>

7) Derivate werden als Wertpapiere (Scheine, z.B. Optionsscheine) oder Nicht-Wertpapiere (Kontrakte) erstellt und sowohl börslich als auch außerbörslich gehandelt. Die Verträge (Scheine oder Kontrakte) garantieren das Recht, zu einem festgelegten Preis einen Basiswert zu kaufen oder zu verkaufen. Ein solcher Basiswert können Aktien oder Anleihen sein, aber auch andere marktbezogene Größen wie Zinssätze oder Indices, aber auch Rohstoffe und Devisen. Bei Derivaten handelt es sich also um Spekulationen auf die Preisentwicklung des jeweiligen Basiswerts. Die häufigsten Formen von Derivaten sind:

■ Futures und Forwards: sogenannte unbedingte Termingeschäfte, d.h. der Kauf bzw. Verkauf eines Wertpapiers oder einer Devisen erfolgt zu einem fest vereinbar-



aus finanzmarktsystemischer Sicht gefährlich ist. Einem nur geringen (Cash-)Einsatz steht eine verhältnismäßig große Position im zugrundeliegenden Wert gegenüber. Aus diesem Grund wird die Besteuerung des Derivatehandels auch als Instrument gesehen, um diesen Verschuldungs-Hebel und somit systemisches Risiko zu reduzieren.

Ausblick ■ Großbritannien hat bereits ein Veto gegen den FTT-Vorschlag angekündigt. Schweden spricht sich ebenso dagegen aus. Deutschland hat angekündigt, die FTT im Euroraum einführen zu wollen, falls keine EU-weite Einigung zustande kommt. Jedenfalls zeigt der Vorschlag der Europäischen Kommission, dass die beharrliche Forderung der ArbeitnehmerInnenvertretungen und der Zivilgesellschaft, Finanzmärkte an den Kosten der Krise zu beteiligen, Wirkung zeigt. Besonders hervorzuheben ist auch die Einsicht der EK, dass eine FTT regulatorische Reforminitiativen sinnvoll ergänzen kann, um destabilisierende Spekulation einzuschränken. Dies wurde ja bislang in Abrede gestellt.

Helene Schuberth ■ Beigewum
helene.schuberth@gmx.at

ten Preis, der aber erst eine gewisse, festgelegte Zeit nach dem Abschluss erfüllt wird;

■ Optionen: einer Vertragspartei wird ein Wahlrecht eingeräumt, ob das Geschäft zu den verabredeten Bedingungen tatsächlich stattfindet;

■ Swaps: Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern, bei der die Handelspartner Schuldpapiere mit unterschiedlichen Zinsen, Währungen, Laufzeiten und Fälligkeiten tauschen.

8) Vgl. Thornton Matheson, (2011), *Taxing Financial Transactions: Issues and Evidence*, International Monetary Fund Working Paper 11/54, March.

Economic Governance

Europäische Hungerkur

Das EU-Parlament hat am 28.9.2011 mehrheitlich die umstrittenen Kommissionsvorschläge für eine Economic Governance („EU-Wirtschaftsregierung“) beschlossen. Trotz heftiger Kritik der Gewerkschaften und trotz steigender Proteste der Bevölkerung in vielen Mitgliedstaaten werden damit Sparpakete in den nächsten Jahren in fast allen Staaten auf der Tagesordnung stehen bzw. bleiben. Obwohl auf Druck der Gewerkschaften in Sachen Lohnpolitik das Schlimmste abgewehrt werden konnte, ist die dominante Ausrichtung der EU auf Wettbewerbsfähigkeit und Austeritätspolitik weiterhin eine gefährliche Drohung für ArbeitnehmerInnen, die immer weniger hingenommen wird. Christa Schlager

Über ein Jahr dauerte die Auseinandersetzung über die sechs Legislativvorschläge für die Economic Governance ("Six-Pack"), die bereits Anfang 2012 in Kraft treten soll. Das Paket besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: Aus einer Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und damit verbunden schnelleren Sanktionen gegen Mitgliedstaaten. Damit wird aber eine beschäftigungswirksame Wachstumspolitik in der EU nicht nur weiter erschwert, vielmehr werden der einseitige Sparkurs und die wirtschaftliche und soziale Krise in einigen Mitgliedstaaten weiter verschärft. Das zweite Instrument ist ein neuer Mechanismus zur Bekämpfung „makroökonomischer Ungleichgewichte“. Dieser grundsätzlich gute Ansatz wird sehr einseitig ausgelegt und soll Staaten mit Leistungsbilanzdefiziten auf strikten Kurs zur Verbesserung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit bringen, notfalls auch mit Sanktionen. Das heißt, dass Lohndumping begünstigt wird und hohe Lohnabschlüsse bestraft werden.

Auch nach Abschluss der Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament bleibt die Kritik an der neuen Economic Governance bestehen. Zwar konnte ein zentraler Kritikpunkt der

Gewerkschaften ausgeräumt werden, in das Gesetzespaket wurde explizit eine „Schutzklausel“ aufgenommen, die die Autonomie der Sozialpartner, der Kollektivvertragsverhandlungen und von Lohnfindungssystemen ausdrücklich vor Eingriffen der EU-Kommission schützt. Da das begleitende Indikatorenset, das die Ungleichgewichte messen soll, von der Konzeption her asymmetrisch angelegt ist, wird der Druck auf die Löhne aber weiterhin bestehen bleiben.

Bei anderen Themen, wie der Verschärfung des Stabilitätspaktes, mahnte das mehrheitlich konservative Parlament sogar eine Verschärfung gegenüber dem Kommissionsvorschlag ein. Öfters als ursprünglich geplant, soll die sogenannte „Reverse Majority Rule“ in Anwendung kommen, eine Regel, die besagt, »

Verschärfte Sparanstrengungen, die bereits in einigen Staaten wie Griechenland, Portugal, Irland oder Spanien praktiziert wurden, werden sich 2012 fast flächendeckend fortsetzen.